

Allgemeinverfügung des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis nach amtlicher Feststellung von Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI) in einem Geflügelbestand im Schwarzwald-Baar-Kreis

vom 18.12.2025

Auf Grund der Artikel 60 bis 68 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 21, 22, 24, 25, 26, 27, 40, 41 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 6, § 21 und § 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestV) und § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) und §§ 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1, 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (Tiergesundheitsausführungsgesetz - TierGesAG) erlässt das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis folgende:

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Betrieb auf einer Gemarkung der Gemeinde 78199 Bräunlingen im Schwarzwald-Baar-Kreis wurde am 18.12.2025 amtlich festgestellt.
2. Um den Ausbruchsbetrieb (Seuchenbestand) wird eine **Schutzzzone** (Sperrbezirk) mit einem Radius von drei Kilometern entsprechend der als Anlage 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karten festgelegt (rot). Die Schutzzzone umfasst:
 - Folgende Teile der Stadt Bräunlingen:
 - Teile des Stadtgebiets Bräunlingen
 - Teile der Gemarkung Waldhausen
 - Teile der Gemarkung Unterbränd
 - Teile der Gemarkung Mistelbrunn
 - Folgende Teile der Stadt Donaueschingen:
 - Teile des Stadtgebiets Donaueschingen
 - Teile der Gemarkung Wolterdingen
 - Teile der Gemarkung Hubertshofen
3. Außerdem wird um den Ausbruchsbetrieb eine **Überwachungszone** (Beobachtungsgebiet) entsprechend der als Anlagen 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karten festgelegt (blau). Die Überwachungszone umfasst die Gemarkungen folgender Städte und Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis:

- Die Stadt Bräunlingen
 - Die Gemeinde Brigachtal
 - Teile der Stadt Hüfingen
 - Stadtgebiet Hüfingen
 - Gemarkung Sumpfohren
 - Gemarkung Behla
 - Gemarkung Hausen vor Wald
 - Gemarkung Mundelfingen
 - Teile der Stadt Blumberg
 - Gemarkung Achdorf
 - Teile der Stadt Donaueschingen
 - Stadtgebiet Donaueschingen
 - Gemarkung Pfohren
 - Gemarkung Aasen
 - Gemarkung Grüningen
 - Gemarkung Wolterdingen
 - Gemarkung Hubertshofen
 - Teile der Stadt Villingen-Schwenningen
 - Gemarkung Tannheim
 - Gemarkung Pfaffenweiler
 - Gemarkung Herzogenweiler
 - Gemarkung Rietheim
 - Teile der Gemeinde Vöhrenbach
 - Gemarkung Hammereisenbach/Bregenbach
 - südöstlicher Teil der Gemarkung Urach (die ersten 700m Richtung Nordwesten von der Ecke Urachtalstr./Hauptstr.)
4. Gleichzeitig werden für die in Ziffer 2 und 3 festgelegte Schutz- und Überwachungszone die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet (siehe Tabelle ab der folgenden Seite):

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (x = geltend, - = nicht geltend)	Geltung für Schutzzone (Ziff. 2)	Geltung für Überwachungszone (Ziff. 3)
<p>1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzugeben. (Art. 65 Abs. 2 und Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestV; Art. 25 Abs. 1 lit. b VO und Art. 40 (EU) 2020/687)</p>	X	X
<p>2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestV)</p>	X	-
<p>3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestV)</p>	X	-
<p>4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Betrieb verbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vögel - Fleisch von Geflügel und Federwild - Eier - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen - Futtermittel nur aus dem Bestand 	X X X X X	X X X X -

Ausgenommen von den Verbringungsverboten unter Ziffer 4 sind: <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der entsprechenden Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevanten Materialien, die nachweislich vor Beginn der Seuche (21 Tage rückgerechnet ab dem Tag der Meldung des Verdachts; 16.12.2025) gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 und Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestV)	X	X
5. Aufstellungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzworrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 lit. a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestV)	X	X

<p>6. Eigenüberwachung:</p> <p>Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis; Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 07721/913-5050).</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 lit. b und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	X	X
<p>7. Schadnagerbekämpfung:</p> <p>Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 lit. c und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	X	X
<p>8. Hygienemaßnahmen:</p> <p>Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 lit. d und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	X	X
<p>9. Hygienemaßnahmen:</p> <p>Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in</p>		

Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zutritt geschützten Restmülltonne zu entsorgen. - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen 	X	X
<ul style="list-style-type: none"> - Nach jeder Einstallung oder Ausstellung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach je der Ausstellung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren. - Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren. 	X	-

<ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgegebenen Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren. 		
<ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. <p>(Art. 25 Abs. 1 lit. e und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs.1 und Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2, Nr. 7und § 27 Abs. 4 Nr. 2, Nr. 5 und § 6 Abs. 1 GeflPestV)</p>	X	X
<p>10. Aufzeichnungspflicht:</p> <p>Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung haben.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	X	X
<p>11. Tierkörperbeseitigung:</p> <p>Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 1 oder 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 Art. 12 oder 13 bei folgenden</p>		

beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-BW (Art. 25 Abs. 1 lit. g, 22 Abs. 3 lit. a und Art. 40 VO (EU) 2020/687		
12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestV)	X	X
13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestV)	X	X
14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 65 Abs. 1 und Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestV)	X	X
15. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone (= Schutzzone und Überwachungszone) muss a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptbahnenwege und	X	X

c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen. (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687)		
16. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Reinigung und Desinfektion sind angemessen zu dokumentieren. (Art. 24 VO (EU) 2020/687)	X	X
17. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis führt bei in der Schutzzone gelegenen Beständen, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch. Art. 65 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 und Art. 26 VO (EU) 2020/687	X	-
18. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis führt für die in der Schutzzone gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch (Art. 26 VO (EU) 2020/687)	X	-

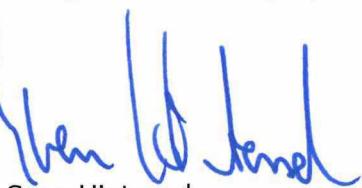
<p>19. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch.</p> <p>(Art. 41 VO (EU) 2020/687)</p>	-	X
---	---	---

5. Auch im **gesamten restlichen Kreisgebiet** des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 65 GeflPestV i.V.m. § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG)
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2, 3, 4 und 5 wird angeordnet, soweit nicht nach § 37 TierGesG der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist.
7. Diese Allgemeinverfügung wird am 18.12.2025 im Internet *unter* www.Lrasbk.de/Bekanntmachungen bereitgestellt. Sie tritt am 19.12.2025, 00:00 Uhr, in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, den 18.12.2025



Sven Hinterseh

Landrat

Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3: Karte der Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszone)

Hinweise

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter veta@lrasbk.de oder 07721/913-5050 anzugeben. Dies gilt ebenso für aufgegebene Geflügelhaltungen. Die Vordrucke sind unter www.lrasbk.de/Vordrucke erhältlich.
2. Anzeigepflicht:
Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unter veta@lrasbk.de unverzüglich anzugeben (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
3. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1 der GeflPestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Demnach hat gemäß § 3 GeflPestV, wer Geflügel hält, sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 GeflPestV hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ausschließen zu lassen:
 - o Bestandsgröße bis 100 Tiere:
Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb eines Tages,
 - o Bestandsgröße über 100 Tiere:
Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages
 - o bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %,
 - o bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen; sie erfolgen dort kostenfrei.

4. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/ Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.
5. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.
6. Ausnahmegenehmigungen:
Für bestimmte Maßnahmen kann das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Ausnahmen genehmigen. Das gilt z.B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Auf Antrag kann das Verbringen von Eiern an Packstellen zum Umpacken genehmigt werden. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.
7. Nach § 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sind verendete Tiere u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können. Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen nach § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.
8. Es wird auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Baden-Württemberg hingewiesen. Hiernach müssen Biosicherheitsmaßnahmen auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1.000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg eingehalten werden.

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Oeffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf

9. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 14 b) der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

10. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen Raum 312 eingesehen werden.

Begründung:

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ist für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 4 TierGesAG, §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 b) Landesverwaltungsgesetz (LVG) für das Kreisgebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises zuständig.

Zu Ziffer 1 – Amtliche Feststellung der Geflügelpest

Der aktuelle Ausbruch der Geflügelpest (Aviäre Influenza) im Schwarzwald-Baar-Kreis ergibt sich aus folgenden Informationen:

- Das Ergebnis des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Freiburg vom 16.12.2025 mit Ergebnis Influenza A Virus vom Typ H5
- die klinische Untersuchung vom 18.12.2025 im Betrieb
- Das Ergebnis des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 18.12.2025: Hochpathogenes Influenza A Virus des Subtyps H5N1 positiv.

Diese führen zur amtlichen Bestätigung der hochpathogenen Aviären Influenza (H5N1) in einer Geflügelhaltung im Schwarzwald-Baar-Kreis. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 DelVO 2020/687.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Zu Ziffer 2 und 3 - Festlegung der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone)

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine geeignete Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb (Art. 60 lit. b, 64 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 und Anhang V VO (EU) 2020/687).

Um den Seuchenstand in Bräunlingen werden somit eine Schutzzone mit einem Radius von 3 km und eine Überwachungszone mit einem Radius von 10 bis zu 14,6 km festgelegt. Die festgelegte Zone ist als Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 beigefügt. Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und für sie gelten teilweise weitergehende Maßnahmen als für die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter (Art. 39 Abs. 3 i. V. m. Anhang X VO (EU)

2020/687). Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis aufgehoben wurde.

Der festgelegte Radius der Schutz- und Überwachungszone in Ziffer 2 und Ziffer 3 dieser Verfügung ist geeignet, um die Verschleppung der Tierseuche wirksam zu verhindern. Bei der Festlegung wurden das Seuchenprofil, die geografische Lage der Sperrzone, die ökologischen Faktoren in der Sperrzone, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeföhrter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen der örtlichen Geflügelhaltungen, sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Zu Ziffer 4 und 5 - Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

Die Aviare Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf.

Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAI) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen und hohen Sterblichkeitsraten. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste für die betroffenen Betriebe sind ebenfalls hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Anordnung der weiteren Maßnahmen in Ziffern 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Artikel 60 bis 68 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. den Artikeln 21, 22, 24, 25, 26, 27, 40, 41 und 42 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie §§ 6, 21, 27, 65 GeflPestV sowie § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des TierGesG.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die zuständige Behörde, hier das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der ausgewiesenen Sperrzone anzutragen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, um die Weiterverschleppung der hochansteckenden Tierseuche zu verhindern. Die Anordnungen in Ziffer 4 für den Bereich der Schutz- sowie der Überwachungszone sind auch erforderlich. Andere, mildere Mittel, welche zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet sind, stehen nicht zur Verfügung. Die Anordnung in Ziffer 5 ist ebenfalls erforderlich, da keine gleichgeeigneten, mildernden Mittel zur Verhinderung der Weiterverschleppung über die Sperrzone hinaus zur Verfügung stehen.

Aufgrund der obigen Darlegungen ist das Risiko weiterer Ansteckungen im Schwarzwald-Baar-Kreis deutlich erhöht. Insbesondere die Aufstellung des Geflügels und gehaltener Vögel, die Verbringungsverbote und die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind erforderlich, um die Verbreitung des Virus über Tierkontakte oder mit dem Virus kontaminierte Materialien wie Futter, Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung wirksam zu verhindern.

Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei der Verbreitung des Virus müssen insgesamt einzelne, private Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Die möglichen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteile, welche die

betroffenen Tierhalter durch die Maßnahmen erleiden könnten, sind im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig. Zudem überwiegt der Schutz weiterer (Wild-)Tiere vor einer Ansteckung. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Anordnungen sind daher auch angemessen.

Zu Ziffer 6 - Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen nach Ziffern 2, 3, 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung, für die nicht bereits nach § 37 TierGesG die aufschiebende Wirkung entfällt, erfolgt auf Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, da die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt. Die Geflügelpest ist eine hochansteckende und sehr leicht übertragbare Tierseuche, die hohe wirtschaftliche Einbußen und erhebliches Tierleid zur Folge hat. Zur Verhinderung einer Ausbreitung der Geflügelpest ist ein sofortiges Wirksamwerden der Maßnahmen geboten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Es bestünde die Gefahr nicht mehr rückgängig zu machender Verschlechterungen in Bezug auf das Tierseuchengeschehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt daher das besondere öffentliche Interesse daran, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Geflügelpest und zur effektiven Seuchenbekämpfung ohne zeitliche Verzögerung wirken. Die Maßnahmen dienen zudem dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfes.

Zu Ziffer 7 – Inkrafttreten der Allgemeinverfügung

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Diese Allgemeinverfügung wird am 18.12.2025 im Internet unter www.Lrasbk.de/Bekanntmachungen bereitgestellt und damit gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 und 4 LVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14.12.2020 öffentlich bekanntgegeben. In Anwendung von § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bereitstellung im Internet folgenden Tag in Kraft. Sie gilt somit ab dem 19.12.2025 00:00 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Schwarzwald-Baar-Kreis, Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen, Raum 312 eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN (in der jeweils gültigen Fassung):

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - Gefl-PestV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)